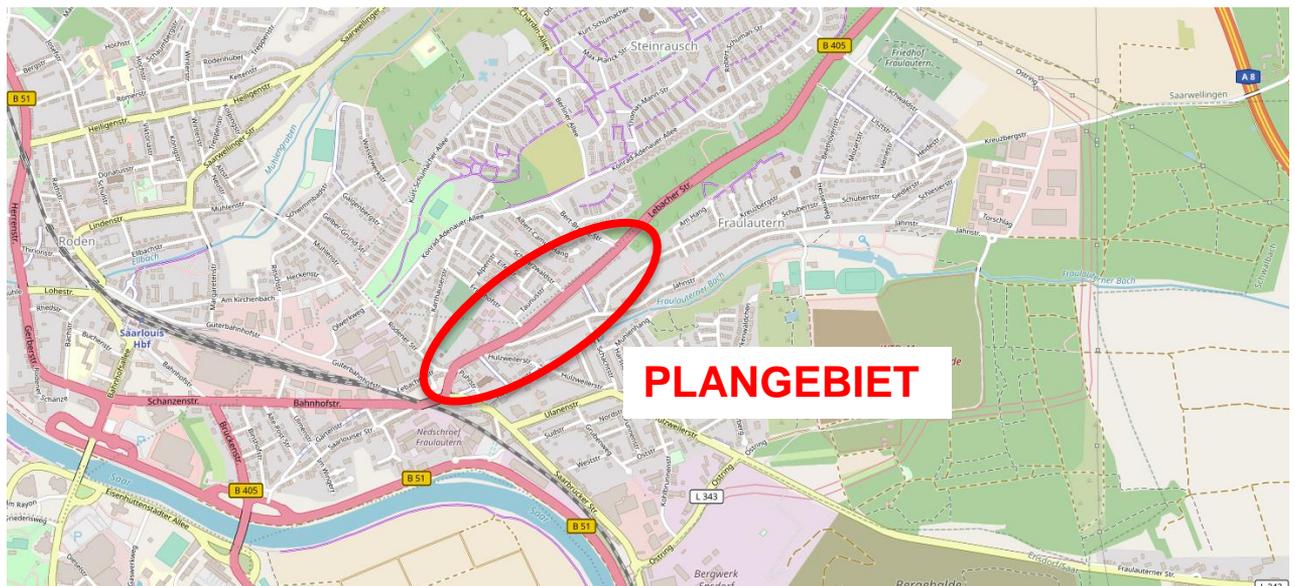


Kreisstadt Saarlouis  
Stadtteil Fraulautern

**Gemeinsamer Umweltbericht**  
für den Bereich des Bebauungsplans „Lebacher Straße“  
sowie der parallelen Teiländerung des Flächennutzungsplans



Quelle: [www.openstreetmap.de](http://www.openstreetmap.de), ohne Maßstab, genordet

Bearbeitet im Auftrag der Kreisstadt Saarlouis  
Völklingen, im Mai 2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>3</b>
1.1	PROJEKTBECHREIBUNG / ZIEL DES BAULEITPLANS .....	3
1.2	RELEVANTE FACHGESETZE UND FACHPLÄNE.....	4
<b>2</b>	<b>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (UMWELTPRÜFUNG)</b> .....	<b>5</b>
2.1	BESTANDSAUFNAHME (BASISSZENARIO).....	5
2.2	VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG .....	7
2.3	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG .....	8
2.3.1	Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB .....	8
2.3.2	Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh 10	
2.4	GEPLANTE MAßNAHMEN .....	11
2.5	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN.....	16
2.6	BESCHREIBUNG DER ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN NACH § 1 ABSATZ 6 NUMMER 7 BUCHSTABE J BAUGB .....	16
<b>3</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG / PRÜFUNG (SAP) - KURZBEITRAG</b> .....	<b>16</b>
<b>4.</b>	<b>ZUSÄTZLICHE ANGABEN</b> .....	<b>19</b>
4.1	VERWENDETES VERFAHREN UND DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN .....	19
4.2	MONITORING (MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG) .....	19
4.3	NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG .....	19
4.4	QUELLENVERZEICHNIS .....	20

Gefördert durch das Programm Soziale Stadt



Bundesministerium  
des Innern, für Bau  
und Heimat

Ministerium für  
Inneres, Bauen  
und Sport

**SAARLAND**



**STÄDTEBAU-  
FÖRDERUNG**

von Bund, Ländern und  
Gemeinden

# 1 EINLEITUNG

Der Rat der der Kreisstadt Saarlouis hat am 19.06.2018 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Lebacher Straße“ gefasst.

Im Folgenden wird gem. Anlage 1 des BauGB<sup>1</sup> ein Umweltbericht (Ergebnisse der Umweltprüfung) gem. § 2a BauGB verfasst, der die voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das vorgesehene Projekt bzw. die Planung beschreibt und bewertet.

## Verfahren

Die Bauleitpläne wurden im regulären Verfahren, also mit frühzeitiger Beteiligungsrunde und Umweltbericht erstellt.

Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wurde als eigenständiges Dokument erarbeitet und gilt sowohl für die Teiländerung des Flächennutzungsplanes als auch für den Bebauungsplan.

Die agstaUMWELT GmbH, Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Ausarbeitung des Umweltberichtes beauftragt.

### Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung:

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen. Das Ergebnis ist Kap. 3 des Umweltberichts zu entnehmen.

## 1.1

### PROJEKTDESCREIBUNG / ZIEL DES BAULEITPLANS

Der Geltungsbereich der Bauleitpläne befindet sich an zentraler Stelle innerhalb des Siedlungsbereiches des Stadtteils Fraulautern der Kreisstadt Saarlouis. Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen die Grundstücke und deren rückliegende Flächen entlang des Verlaufes der Lebacher Straße zwischen deren Kreuzungspunkten mit der Rodener Straße und der Schwarzwaldstraße. Darüber hinaus befinden sich kurze Teile der kreuzenden Straßen „Puhlstraße“, „Hinter der Kirche“, „Hülzweilerstraße“ und „Jahnstraße“ sowie den angrenzenden Flurstücken im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist den Planzeichnungen (BP und FNP) zu entnehmen.

Planerisches Ziel der Kreisstadt Saarlouis ist, zum einen die Gestaltung und das Ausmaß von Werbeanlagen zu steuern, zum anderen die Steuerung einer gemäßigten und angepassten baulichen Erweiterung zu ermöglichen. Derzeit ist eine allgemeine Entwicklung hin zu großformatigen Werbeanlagen an Stadtausfallstraßen erkennbar. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll diesem Trend entgegengewirkt werden, wobei zukünftige Werbeanlagen an der Stätte der Leistung weiterhin möglich sein, aber stadtbildverträglich gestaltet werden sollen. Gleichzeitig soll den Grundstückseigentümern im Plangebiet eine städtebaulich ange-

<sup>1</sup> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017, geändert durch das Gesetz vom 08.08.2020, BGBl. I S. 1728.

messene Entwicklung ermöglicht werden, welche die bereits vorhandenen Eigenarten des Gebietes aufgreift und in eine verbindliche Rechtsgrundlage überführt. Um dies planungsrechtlich zu ermöglichen, ist gem. § 8 Abs. 2 BauGB auch eine Änderung der Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans erforderlich. Dazu wird ein Teil der bislang als Wohnbauflächen dargestellten Flächen, fortan als Mischbauflächen dargestellt. Ebenfalls findet eine Berichtigung statt, indem eine Gewerbefläche sowie die Flächenbegrenzung für den Bergbau entfallen.

*Bedarf an Grund  
und Boden*

Das Plangebiet ist rund 5,1 ha groß. Laut aktuellem Bebauungsplanentwurf wird das Gebiet in zwei allgemeine Wohngebiete (WA 1 und WA 2) und elf Mischgebiete (MI 1 bis MI 11) unterteilt. Für die allgemeinen Wohngebiete wird eine GRZ von 0,4 und für die Mischgebiete von 0,6 (Ausnahme MI10 mit 0,7) festgesetzt. Da das Plangebiet faktisch bereits vollständig bebaut ist, bietet die Festsetzung der GRZ lediglich geringfügige Entwicklungsmöglichkeiten. Des Weiteren sind die Innenhöfe der meisten Gebäude, ebenso wie die „Vorgärten“, versiegelt und dienen der Unterbringung des ruhenden Verkehrs der Anwohner. Somit ist eine zusätzliche Inanspruchnahme von Grund und Boden nur geringfügig zu erwarten.

**1.2 RELEVANTE FACHGESETZE UND FACHPLÄNE**

Das Baugesetzbuch enthält eine Reihe von naturschutzbezogenen Regelungen, Zielen und Vorgaben, die bei der Planung zugrunde zu legen sind. Darüber hinaus sind insbesondere die folgenden Fachgesetze und Fachpläne relevant:

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
Naturschutz (BNatSchG, SNG, FFH-Richtlinie, FSRL, Landschaftsprogramm)	Natura2000, NSG, LSG, Gesch. Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Geschützte Biotope	Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, o.ä.
	Zielvorgaben aus dem BNatSchG wurden im Landschaftsprogramm konkretisiert: Arten-/ Biotopschutz Klima Boden Wasser Kulturgüter/ Kulturlandschaft Erholung Freiraumentwicklung/ -sicherung Oberflächengewässer Land- und Forstwirtschaft	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG) ist Bestandteil der Umweltprüfung (s. Kap. 3); Abhandlung im Zuge des Umweltberichts  Keine Zielvorgaben Keine Zielvorgaben Keine Zielvorgaben Keine Zielvorgaben Keine Zielvorgaben Keine Zielvorgaben Keine Zielvorgaben
Bundesbodenschutzgesetz	Altlasten	Innerhalb des Bebauungsplans befinden sich zwei Altlastenverdachtsflächen: Lebacher Straße 53 (ALKA SLS_4381) und Lebacher Straße 73 (ALKA SLS_21988).

		In den Festsetzungen des Bebauungsplans ist eine zukünftige Bebauung für diese Flächen nur unter der Prämisse eines Gutachtens oder der Bodensanierung möglich.
	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	Die vorliegende Planung zielt darauf ab die aktuellen Bestandsgebäude zu sichern und eine nachhaltige, geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Hierzu wird auf bereits vorhandene innerörtliche Flächen zurückgegriffen. Die festgelegte GRZ für die allgemeinen Wohngebiete beträgt 0,4 und für die Mischgebiete 0,6. Die Flächeninanspruchnahme wird somit auf ein Mindestmaß reduziert indem der Bebauungsplan eindeutige Grenzen hinsichtlich des weiteren Flächenverbrauchs aufzeigt.
Immissionsschutz (BImSchG, Verordnungen und Richtlinien)	Auswirkungen von Lärm auf störempfindliche Nutzungen	Die festgesetzten Nutzungen entsprechen dem gewachsenen Bestand und orientieren sich an den Gebietsabstufungen der Baunutzungsverordnung. Das Plangebiet ist bereits überwiegend bebaut und weist eine erhöhte Verkehrsbelastung auf.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltprüfung	Umweltbericht/-prüfung ist Bestandteil des Bebauungsplanes
Wassergesetze (WHG/ Saarl. Wassergesetz)	Wasserschutzgebiete	Keine Betroffenheit
	Überschwemmungsgebiete	Keine Betroffenheit
Denkmalschutzgesetz	Belange des Denkmalschutzes	Nachrichtliche Übernahme der beiden Einzeldenkmäler Lebacher Straße 135, Bauernhaus, 1. Viertel 20. Jahrhundert (Einzeldenkmal) und Lebacher Straße 59, Bauernhaus, 1906 (Einzeldenkmal).  Darüber hinaus befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine weiteren Denkmäler innerhalb des Plangebietes.
Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt	Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete	Für den Bereich der Planung liegen keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete vor.

## 2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (UMWELTPRÜFUNG)

### 2.1 BESTANDSAUFNAHME (BASISSZENARIO)

In diesem Kapitel erfolgt zunächst eine Beschreibung des Ist-Zustandes bezogen auf die einzelnen Schutzgüter. Der Ist-Zustand ist Basis der Bewertung möglicher Auswirkungen der Planung:

*Schutzgüter  
Naturhaushalt/  
Arten/Biotope*

Naturnahe Biotopstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Neben den eigentlichen Verkehrsflächen und der vorhandenen Bebauung der Lebacher Straße sowie der Nebenstraßen, die sich als versiegelte Flächen darstellen, sind in den

rückwärtigen Bereichen Hausgärten mit z.T. Nutzgärten, Obstbäumen bzw. Vielschnitttrassenflächen und Ziergehölzen, aber auch Steingärten vorzufinden. Die Hausvorflächen der Lebacher Straße sind weitgehend versiegelt und werden größtenteils als Stellplätze genutzt. Bei gewerblich genutzten Gebäuden sind auch im rückwärtigen Bereich versiegelte Flächen anzutreffen, die als Lagerflächen, Stellplätze oder Rangierflächen genutzt werden. Das Plangebiet ist weitgehend versiegelt (Gebäude, Stellplätze, Lagerflächen) bzw. teilversiegelt. Die rückwärtigen Gärten umfassen eine Fläche von ca. 12.900 qm (ca. 26 %). Am westlichen Rand des Geltungsbereichs befinden sich eine kleinere ca. 320 qm große öffentliche Grünfläche sowie zwei Hochstämme. Die Dächer der Gebäude könnten Gebäudebrütern wie der Schwalbe oder dem Haussperling als Lebensraum dienen. Ebenso könnten sie Fledermäuse beherbergen. In den Gärten sind vor allem Allergensarten zu erwarten, die wenig stömpfindlich sind.

*Schutzgebiete/  
-objekte*

Schutzgebiete gemäß BNatSchG oder SNG sind nicht betroffen, auch liegt das Plangebiet weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura2000), einem Vogelschutzgebiet (EU-Vogelschutz-Richtlinie) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).

Natura 2000- oder FFH-Gebiete sind ebenfalls nicht betroffen. Auch existieren keine FFH-Lebensraumtypen gem. Anh. I der FFH-RL im Geltungsbereich.

Es befinden sich keine geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG (i.V.m. § 22 SNG) innerhalb des Plangebietes. An den Geltungsbereich grenzt nordöstlich ein Landschaftsschutzgebiet (LSG-L\_3\_08\_24) an. Dieses wird durch die Planung nicht beeinflusst.

*Schutzgut  
Boden*

Laut Daten des saarländischen GeoPortals zur naturräumlichen Gliederung ist das Plangebiet dem "Saarlouiser Becken" (Naturraum Nr. 197.2) zugeordnet.

Natürliche Böden sind nicht mehr vorhanden, da die nicht bebauten Flächen als Gärten genutzt werden.

Aufgrund der bereits vorhandenen, intensiven Vornutzung ist das Plangebiet weitgehend versiegelt bzw. teilversiegelt.

Im Plangebiet sind Altlasten vorhanden, die bei der weiteren Planung zu beachten sind (s.u.).

*Schutzgut  
Wasser*

Im Plangebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden. In südöstlicher Richtung grenzt mit ausreichendem Abstand der Fraulauterner Bach an.

Laut Aussage der Daten des GeoPortals befindet sich das Plangebiet im Bereich des Hauptgrundwasserleiters „Mittlerer Buntsandstein“ (sm) mit Sohlfläche unter dem Vorfluterniveau. Das Wasserleitvermögen wird als „hoch“ eingestuft

Da die Böden den Siedlungsbereichen zugeordnet und stark anthropogen überformt sind, werden keine Aussagen zu den hydrologischen Bodeneigenschaften getroffen.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

*Schutzgut  
Klima/Luft*

Da das Plangebiet größtenteils versiegelt und von allen Seiten von Bebauung umgeben ist, stellt es ein Siedlungsklimatop dar. Grundsätzlich heizen sich solche Klimatope tagsüber stärker auf als Offenflächen und kühlen während der Nacht weniger ab.

*Schutzgut  
Mensch*

Bei den Flächen handelt es sich überwiegend um Flächen, die dem Wohnen dienen. Diese stehen auch gem. den getroffenen Festsetzungen noch dem Wohnen zur Verfügung. Des Weiteren befinden sich im Südwesten des Plangebietes entlang der Lebacher Straße (in den Erdgeschoss) verschiedene Nutzungen, die der Zentralität der Lage im Stadtteil Fraulautern entsprechen, wie zum Beispiel: Imbisse, Kneipen oder Cafés. Die privaten Gärten dienen der lokalen privaten Erholung.

*Schutzgüter Orts-  
und Landschaftsbild*

Derzeit wird das Landschafts- und Ortsbild in erster Linie durch dichte Bebauung entlang der Lebacher Straße geprägt. Der Straßenraum der Lebacher Straße zeichnet sich zudem durch Fremd- und Eigenwerbeanlagen sowie großformatige (Wechsel-) Werbeanlagen aus, die negativ auf das Ortsbild wirken. Die rückwärtigen Gärten sind in der Regel nicht einsehbar und somit nicht relevant für das Ortsbild.

*Schutzgut Kultur-  
und Sachgüter*

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand bis auf die zwei Baudenkmäler in der Lebacher Straße keine Kulturgüter.

*Wechselwirkungen*

Es bestehen Wechselwirkungen zwischen den oben aufgeführten Schutzgütern. Diese haben sich aufgrund des bereits intensiv genutzten Charakters des Plangebietes auf die Bestandssituation eingestellt.

## 2.2

### **VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHT-DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG**

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass das Plangebiet in seinem derzeitigen Zustand verbleiben würde. Somit würde eine städtebauliche Fehlentwicklung in Kauf genommen werden, da beispielsweise großformatige Werbeanlagen weiterhin im Straßenraum zulässig und nicht auf die Stätte der Leistung beschränkt wären. Dies hätte negative Folgen auf das Schutzgut Orts-/ Landschaftsbild.

Zudem würde sich der Umweltzustand nicht wesentlich verändern, da das Plangebiet bereits gem. der verdichteten Innerstadtlage versiegelt ist. Der Bebauungsplan eröffnet dahingehend keine weiteren Möglichkeiten den Versiegelungsgrad und die Flächeninanspruchnahme gebietsunverträglich zu erhöhen und gibt dem Bestand lediglich einen planungsrechtlichen Rahmen.

Da mit der vorliegenden Bauleitplanung nur eine geringe Neuausweisung von Flächen in der Taunusstraße verbunden ist, und die Festsetzungen lediglich die Regulierung des Bestandes zum Ziel haben, entfallen alternative Planungsstandorte.

## 2.3 **PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG**

Der Umweltzustand des Plangebietes wird sich durch die Umsetzung der Planung gegenüber dem Bestand nur geringfügig verändern.

Es wird auf bereits baulich intensiv genutzte innerörtlich Flächen zurückgegriffen, die bereits zu einem Großteil versiegelt sind. Dabei sollen die Flächen und Nutzungen mit Hilfe des Bebauungsplanes gesichert werden und eine städtebaulich verträgliche Nachverdichtung gewährleistet werden. Ebenso wird eine verträgliche Werbeanlagenentwicklung angestrebt.

Auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 BauGB hat die Planung nur geringe bzw. keine Auswirkungen.

Im Hinblick auf die Altlastensituation ist anzumerken, dass eine Verbesserung der Ist-Situation bei Folgenutzungen oder -vorhaben eintritt.

### 2.3.1 **Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB**

Da der vorliegende Bebauungsplan der Bestandssicherung dient gibt es keine konkrete Bauphase, welche zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen könnte. Sollten es dennoch zur Erweiterung bestehender Gebäude kommen, sind die Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen aufgrund des ohnehin schon hohen Verkehrsaufkommens in der „Lebacher Straße“ zu vernachlässigen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt*

Kurzfristige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Grundwasser sind während der Bauphase nicht vollständig auszuschließen. Insbesondere dann, wenn es zu Erdbewegungen kommt

Eine Beeinträchtigung der Bodenstrukturen während potentieller Bauphasen durch die Befahrung mit Maschinen kann aufgrund der hohen Versiegelung ausgeschlossen werden.

Auch auf das Schutzgut Wasser sind keine nennenswerten negativen Auswirkungen zu erwarten, da vorgesehen wird, dass das anfallende Regenwasser im Plangebiet versickert und somit dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird. Das vom Dach anfallende Niederschlagswasser der Mischgebiete MI 1, 6 und 7 darf zum Schutz des Grundwassers nicht versickert werden.

Mit der Durchführung potenzieller Maßnahmen kann es während der Bauphase zu einer Mehrbelastung der Luft durch Abgase und Staubbildung sowie durch Lärmbelastung im Bereich des Baugrundstücks und der unmittelbar angrenzenden Flächen kommen. Auch wird es zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen kommen. Die Mehrbelastung ist jedoch hinsichtlich des ohnehin hohen Verkehrsaufkommens der Lebacher Straße von ca. 13.900 bis 17.900 Fahrzeugen vernachlässigbar. Zudem bestehen diese zusätzlichen Belastungen nur während einer potentiellen Bauphase.

Die Planung trägt zur Sicherung des Bestandes und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung bei. Negative Auswirkungen auf das Klima sind nicht zu erwarten, da das Gebiet bereits dicht bebaut ist.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes*

Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt*

Im Zuge der Bauphase sind insbesondere Lärm- und Staubemissionen nicht zu vermeiden. Diese sind jedoch nur temporär. Es wird davon ausgegangen, dass während der Bau- und Betriebsphase die einschlägigen Arbeitsschutzrichtlinien eingehalten werden. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und die damit verbundenen Immissionen sind temporär bzw. gering, so dass es auch hier zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommen wird.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch bleibt der Zustand unverändert.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Kultur- und Sachgüter*

Nach derzeitigem Kenntnisstand geht von der Planung keine negative Wirkung auf Kultur- oder Sachgüter aus. Durch die Sicherung des Bestandes sowie potenzieller Nachverdichtungen bleiben die vorhandenen Sachgüter erhalten und neue werden geschaffen. Die beiden Baudenkmäler sind von der Planung nicht betroffen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern*

Während der Bau- und Betriebsphase kommt es zu Abfällen, die vom jeweiligen Unternehmen fachgerecht zu entsorgen sind. Im Rahmen der Betriebsphase ist davon auszugehen, dass die Ver- und Entsorgung als gesichert angesehen werden kann, da die erforderlichen Strukturen bereits vorhanden sind.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie*

Anlagen für erneuerbare Energien sind im Bebauungsplan nicht explizit festgesetzt, jedoch grundsätzlich möglich.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts*

Aufgrund fehlender Betroffenheit sind keine Auswirkungen auf die Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Planwerken zu erwarten.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden*

Es sind keine genannten Gebiete von der Planung betroffen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes*

Die möglichen Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- bzw. Sachgütern sind nur gering ausgeprägt, da im vorliegenden wie bereits mehrfach ausgeführt lediglich eine Bestandssicherung stattfindet.

### **2.3.2 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh**

- *Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten*

Grundsätzlich ist ein Abriss von Gebäuden nicht unmittelbar vorgesehen. Sollten dennoch Gebäude im privaten Bereich abgebrochen werden, entstehen durch den Abriss kurzfristige Staub- und Lärmbelastigungen.

Rechtzeitig vor dem Abriss sind die Gebäude, insbesondere die Dachstühle, auf Vorkommen von Fledermäusen und Gebäudebrütern zu untersuchen, um Verbotsstatbestände gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG zu vermeiden. Ggf. sind entsprechende Maßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

- *Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist*

Da auf eine innerörtliche, baulich intensiv genutzte Fläche zurückgegriffen wird, und die vorhandenen Grünflächen meist private Gärten sind, findet keine nennenswerte Nutzung natürlicher Ressourcen statt. Durch die Inanspruchnahme solcher, intensiv genutzter, Flächen wird dem Grundsatz des „sparsamen Umgangs mit Grund und Boden“ nachgekommen. Lediglich entlang der Taunusstraße erlaubt die festgesetzte Baugrenze eine bauliche Umnutzung der Gartenflächen auf einer Fläche von 950 qm.

Da die Flächen weitestgehend versiegelt sind, sind erhebliche Auswirkungen auf die o.g. natürlichen Ressourcen nicht zu erwarten.

- *Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen*

Emissionsbedingte Auswirkungen durch Wärme und Strahlung sind nicht zu erwarten. Erschütterungen, Lärm und Staub können während der Bauphase auftreten, diese sind jedoch temporär begrenzt.

- *Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung*

Erzeugte Abfälle werden örtlich gesammelt, ordnungsgemäß entsorgt und nach § 7 KrWG verwertet. Die Erzeugung gefährlicher Abfälle ist während des Baubetriebes nicht zu erwarten.

- *Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)*

Es sind keine Auswirkungen infolge von Risiken für die genannten Aspekte zu erwarten, da solche Nutzungen nicht zulässig sind. Unfälle und Katastrophen sind

durch die Umsetzung der Planung weder in der Bau-, noch in der Betriebsphase zu erwarten. Störfallbetriebe, von denen Unfälle oder Katastrophen ausgehen könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden. An den Geltungsbereich grenzt der Betrieb Fa. Mathieu an, dessen Zufahrt zum Betriebsgelände im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet. Der Achtungsabstand bezieht sich jedoch lediglich auf die Werkshalle (Betrieb zur galvanischen Oberflächenveredelung), die sich außerhalb des Geltungsbereiches befindet. Auch durch die Planung wird kein Störfallbetrieb ermöglicht. Das vorhandene kulturelle Erbe, in Form von zwei denkmalgeschützten Gebäuden, ist durch die nachrichtliche Übernahme gesichert.

- *Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen*

In unmittelbarer Umgebung der Plangebiete sind derzeit keine o.g. Vorhaben bekannt. Die Planungen im weiteren Umfeld führen zu keinen zusätzlichen Umweltproblemen.

- *Auswirkungen infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels*

Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima sind als geringfügig und somit unerheblich zu betrachten, da es sich im Wesentlichen um eine Bestandssicherung handelt. Die Fläche wird sich in ihrem Zustand nicht wesentlich ändern, insofern ist kein signifikanter Anstieg der Treibhausgase bedingt durch das Vorhaben zu erwarten.

- *Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe*

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe zu erwarten. Im Rahmen der Bauarbeiten sind temporäre Beeinträchtigungen zu erwarten.

## 2.4 GEPLANTE MAßNAHMEN

*Schutzgüter Naturhaushalt/  
Arten und Biotope*

Geschützte Biotope, Schutzgebiete oder Natura 2000-/FFH-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Folgende Festsetzungen werden im Bebauungsplan getroffen, um die Auswirkungen auf Flora und Fauna zu minimieren bzw. die biologische Vielfalt nicht erheblich negativ zu beeinträchtigen.

### Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Die Festsetzung sichert die bestehende Grünfläche im westlichen Teil des Geltungsbereiches, die den Straßenraum im Einmündungsbereich optisch begrenzt.

### Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Die Begrünung und gärtnerische Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie der explizite Ausschluss von großflächigen Schottergärten gewähr-

leistet, dass die nicht überbaubaren Flächen einen wichtigen Beitrag zum Klein-  
klima leisten und bei entsprechender Sorten-/Artenauswahl auch zum Artenschutz  
beitragen können.

Bei einer Einfriedung der Grundstücke mit Gehölzen wird empfohlen, schnittver-  
trägliche einheimische Gehölze, wie Liguster, Hainbuche, Feldahorn zu verwen-  
den. Hier reicht i.d.R. eine einreihige Bepflanzung aus, um den gewünschten  
Sichtschutz zu gewährleisten. Auch schmale Gehölzstreifen können der Avifauna  
als Nistplatz dienen. Einheimische Gehölze werden außerdem von der Insekten-  
welt als Habitat genutzt.

#### Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Drei Einzelbäume im Straßenraum der Lebacher Straße stellen wichtige gestalte-  
rische Elemente auf den Grünflächen dar und leisten durch die Photosynthese  
einen wichtigen Beitrag für das Mikroklima. Die Erhaltung vorhandener Bäume auf  
Privatflächen, die einen guten Gesundheitszustand haben, dient sowohl dem Kli-  
maschutz als auch dem Artenschutz, da dort i.d.R. einheimische Baumarten zu  
finden sind, die auch der Insekten- und Vogelwelt entsprechende Nischen bereit-  
stellen können. Durch die Baumschutzsatzung der Kreisstadt Saarlouis wird ge-  
währleistet, dass im Fall einer Fällung für adäquaten Ersatz gesorgt wird.

#### Vermeidung

Um Verbotstatbestände hinsichtlich des Artenschutzes zu vermeiden, sind die Ro-  
dungs- und Rückschnittzeiten gem. § 39 BNatSchG zu beachten. Demnach sind  
Rodungen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten  
Rodungen/ Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, zwischen 01.  
März und 30. September aus zwingenden Gründen notwendig werden, ist durch  
vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhe-  
stätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG  
zu beantragen.

Außerdem sind Kontrollen der Abrissgebäude rechtzeitig vor dem Abriss durchzu-  
führen, um im Falle des Nachweises streng geschützter Arten, wie Fledermäusen  
und Gebäudebrütern, entsprechenden Maßnahmen durchführen zu können, die  
mit den Fachbehörden abgestimmt werden.

Schutzgut  
Boden

#### Festsetzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB

Mit dieser Festsetzung wird sichergestellt, dass die beiden Altlastenverdachtsflä-  
chen Lebacher Straße 53 (ALKA SLS\_4381 Chemische Reinigung) erst einer Fol-  
genutzung oder – vorhaben zugeführt werden können, wenn entweder eine Bo-  
densanierung vorgenommen wird oder ein Gutachten die Bedenken hinsichtlich  
der potenziell vorhandenen Altlasten ausräumt.

Während der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen bereits stark veränderter  
Böden und lokaler Bodenverdichtungen bzw. Umschichtungen des Bodens kom-  
men, die in diesem Fall jedoch aufgrund intensiver anthropogener Überprägung  
als unerheblich einzustufen sind.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans wird gewährleistet, dass weiteren ungeordneten Versiegelungen und Flächeninanspruchnahmen vorgebeugt werden kann und Nachverdichtungen nur in einem städtebaulich verträglichen Maß erfolgen können. Hier ist z.B. entlang der Taunusstraße eine neue Bebauung innerhalb des ca. 950 qm großen Baufensters zulässig.

*Schutzgut  
Wasser*

Um eine Beeinträchtigung des Grundwassers sowie des Trinkwassers zu vermeiden, werden entsprechende Hinweise aufgenommen und Festsetzungen getroffen.

Festsetzung zum Niederschlagswasser:

Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist vollständig auf dem Grundstück zu versickern. Der rechnerische Nachweis muss entsprechend DWA-Arbeitsblatt 138 für ein 5-jähriges Regenereignis erfolgen.

Sollte eine Versickerung technisch nicht möglich sein, ist das anfallende Niederschlagswasser durch eine Dachbegrünung (Retentionsdach) oder andere geeignete Maßnahmen (z. B. Retentionszisternen, etc.) auf dem Grundstück zurückzuhalten und auf maximal 1 l/s gedrosselt der vorhandenen Kanalisation zuzuführen.

Der rechnerische Nachweis muss entsprechend DWA-Arbeitsblatt 117 für ein 5-jähriges Regenereignis erfolgen. Unabhängig vom Ergebnis des rechnerischen Nachweises beträgt das zu schaffende, ständig auf dem Grundstück vorzuhaltende, Mindestrückhaltevolumen 5 Kubikmeter.

Mit dieser Festsetzung soll gewährleistet werden, dass das Niederschlagswasser wieder dem natürlichen Kreislauf zugeführt wird. Bei einer Rückhaltung auf dem Grundstück durch Zisternen / Rigolen, Gründächer etc. können Spitzenwasserabflüsse vermieden werden und somit Hochwasserereignisse in den Vorflutern abgemildert werden.

In den Gebieten MI 1, MI 6 und MI 7 ist bei Neubauten gem. Vorgaben des Landesamts für Umwelt- und Arbeitsschutz die Versickerung des vom Dach anfallenden Niederschlagswasser nicht zulässig.

Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

*Schutzgut  
Klima/ Luft*

Gemäß § 1a Abs 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Da im vorliegenden Fall auf bebaute Strukturen im Innenbereich zurückgegriffen wird, ist eine erhebliche Verschlechterung des lokalen Klimas nicht zu erwarten.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche beschränken zukünftige Bautätigkeiten auf ein stadtklimatisch verträgliches Maß. Oben genannte Festsetzungen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, dem Ausschluss von sogenannten „Schottergärten“ sowie zur Begrünung der nicht überbauten Grundstücksfläche können bei künftigen Bautätigkeiten zu einer Verbesserung des Lokalklimas beitragen. Auch die Erhaltungsfestsetzungen dienen der Sicherung kleinklimatisch wirksamer Vegetationsstrukturen.

Eine Beschränkung der Versiegelung durch eng zu fassende Festsetzungen der GRZ sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche (Baulinien) im Bereich der Taunusstraße sollen weiteren Versiegelungen minimieren und damit Verschärfungen der klimatischen Situation vorbeugen.

*Schutzgut  
Mensch*

Mit der vorliegenden Planung wird eine bereits bebaute Fläche in Innerortslage planungsrechtlich gesichert. Das Plangebiet sowie dessen unmittelbare Umgebung sind bereits intensiv bebaut. Besonders störintensive Nutzungen werden durch den Bebauungsplan nicht neu begründet.

Die „Freizeitnutzung“ entlang der Lebacher Straße (in den Erdgeschossen), die der Zentralität der Lage im Stadtteil Fraulautern entsprechen, wie zum Beispiel: Imbisse, Kneipen oder Cafés, sollen durch die Festsetzungen gesichert und eine städtebauliche Aufwertung erfahren. Aus den Festsetzungen resultieren keine schädlichen Auswirkungen (Lärm, Luft, Boden) auf den Menschen, insbesondere hinsichtlich der Erholung auf den privaten Gärtenflächen.

Außerdem wird sich die festgesetzte Bodensanierung der nachrichtlich übernommenen Altlastenflächen positiv auf das Schutzgut Mensch auswirken.

*Schutzgüter  
Orts- und  
Landschaftsbild*

Derzeit wird das Landschafts- und Ortsbild in erster Linie durch dichte Bebauung entlang der Lebacher Straße geprägt. Der Straßenraum der Lebacher Straße zeichnet sich zudem durch Fremdwerbeanlagen sowie großformatige (Wechsel-) Werbeanlagen aus, die negativ auf das Ortsbild wirken. Die Rückwärtigen Gärten sind in der Regel nicht einsehbar und somit nicht relevant für Das Ortsbild. Die Festsetzungen des Bebauungsplans zielen insbesondere darauf ab das derzeitige Ortsbild zu sichern und zu gewährleisten, dass es zu keiner städtebaulichen Fehlentwicklung durch Nachverdichtung kommt. Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich am Bestand und trägt zu einem homogenen Maß bei, welches sich positiv auf das Orts- und Landschaftsbild auswirkt.

Darüber hinaus werden örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan übernommen und künftige Werbeanlagen besser zu regulieren und somit die Werbeanlagen in einem städtebaulich vertretbaren Maß steuert. Damit werden negativen Auswirkungen auf das Orts-/Landschaftsbild entgegengewirkt.

*Schutzgut  
Kultur- und Sachgüter*

Innerhalb der Plangebiete befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand zwei Einzeldenkmäler, welche nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen wurden. Darüber hinaus sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden.

*verbal-argumentative  
Eingriffs-/ Ausgleichs-  
bewertung*

Für den Entwurf des Bebauungsplanes wird keine rechnerische Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Es wird davon ausgegangen, dass durch die getroffenen Festsetzungen die Eingriffe weitgehend vermieden, vermindert bzw. kompensiert werden können, so dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt. Auf eine rechnerische Bilanzierung wird verzichtet, da auf Grund der Nutzung der Flächen bzw. der geplanten Festsetzungen davon auszugehen ist,

dass es zu keiner erheblichen Verschlechterung der ökologischen Funktion der Flächen kommen wird.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nochmals schutzgutbezogen zusammengefasst.

Schutzgut	Auswirkungen	Vermeidung/ Ausgleich/ Kompensation	Erheblichkeit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> <li>- geringe bis keine Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen, da die Planung der Sicherung des Bestands dient</li> <li>- Belang Erholung nicht betroffen</li> <li>- Altlastensanierung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich</li> <li>- Sicherung der Nutzungen</li> </ul>	<p>keine negativen Auswirkungen</p> <p>Positive Auswirkungen durch Altlastensanierung</p>
Biotische Schutzgüter (Biotope, Flora, Fauna, Schutzgebiete)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Betroffenheit von Schutzgebieten nach BNatSchG bzw. Natura 2000-Gebieten bzw. Biotopen</li> <li>- keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände einschlägig bei Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeiten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- grünordnerische Festsetzungen zur Bepflanzung bzw. zur Begrünung nicht überbaubarer Flächen</li> <li>- Beachtung von Rodungszeiten (einschl. Kontrollen vor Fällung)</li> <li>- Kontrolle vor Abriss von Gebäuden</li> <li>- artenschutzrechtliche Hinweise</li> </ul>	Keine erheblichen negativen Auswirkungen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine nennenswerte Neuversiegelungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung unversiegelter Bereiche (GRZ 0,4-0,6)</li> <li>- Für die Altlastenverdachtsflächen muss bei Folgenutzung eine Bodensanierung durchgeführt oder ein Gutachten, dass die Unbedenklichkeit der Altlasten bescheinigt, vorgelegt werden</li> </ul>	Keine erheblichen negativen Auswirkungen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine nennenswerte Neuversiegelungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung unversiegelter Bereiche (GRZ 0,4 - 0,6)</li> <li>- Begrenzung der Erdeingriffe in MI 1, MI 6 und MI 7.</li> <li>- Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Zum Schutz des Grundwassers ist dies in den Gebieten MI 1, MI 6 und MI 7 nicht zulässig.</li> </ul>	keine erheblichen negativen Auswirkungen
Klima/ Lufthygiene	<ul style="list-style-type: none"> <li>- temporäre Verschlechterung der Lufthygiene während potenzieller Baumaßnahmen</li> <li>- keine erhebliche mikroklimatische Verschlechterung, da keine nennenswerte Neuversiegelung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- grünordnerische Festsetzungen zur Bepflanzung und Erhalt von Grünstrukturen</li> <li>- Sicherung unversiegelter Bereiche (GRZ 0,4 - 0,6)</li> </ul>	keine erheblichen negativen Auswirkungen
Landschaftsbild/ Ortsbild/	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Beeinträchtigungen, das Gebiet bereits intensiv genutzt und bebaut ist.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Festsetzungen zur Regulierung von Werbeanlagen</li> <li>- Festsetzungen zur Höhenentwicklung</li> </ul>	Positive Auswirkungen durch Regulierung von Werbeanlagen und Sicherung des Bestandes
Kulturgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zwei Einzeldenkmäler befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nachrichtliche Übernahme der beiden Einzeldenkmäler</li> </ul>	keine negativen Auswirkungen
Sachgüter (u.a. Land-/ Forstwirtschaft, Rohstoffe, Bausubstanz)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Land-/ Forstwirtschaft/Rohstoffe sind nicht betroffen</li> <li>- Bausubstanz genießt Bestandschutz; geringfügige Neubebauung möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich</li> </ul>	keine negativen Auswirkungen

## 2.5 **ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN**

Da der vorliegende Bebauungsplan insbesondere darauf abzielt, die bestehenden baulichen Strukturen zu erhalten und eine künftige Entwicklung entsprechend den bestehenden städtebaulichen Eigenarten des Plangebietes zu ermöglichen, erübrigt sich somit ein alternativer Standort. Außerdem ist es das Ziel des Bebauungsplanes, in diesem Bereich des Stadtgebiets die Gestaltung und das Ausmaß von Werbeanlagen zu steuern.

## 2.6 **BESCHREIBUNG DER ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN NACH § 1 ABSATZ 6 NUMMER 7 BUCHSTABE J BAUGB**

Durch die getroffenen Festsetzungen bzw. Darstellungen (Mischgebiet und Wohngebiet) ist keine Ansiedlung eines Störfallbetriebes möglich.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass es durch die Planung zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des oben genannten Paragraphen kommt.

# 3 **ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG / PRÜFUNG (SAP) - KURZBEITRAG**

*rechtliche Grundlagen*

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanen, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen sowie artspezifische Erfassungen zu relevanten Artgruppen bzw. Zielarten.

*Prüfung*

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichsmaßnahmen) bewertet.

Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

*Hinweis*

Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die im Rahmen der natürlichen Sukzession stattfinden, können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden, falls zwischen der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Plangebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.).

*Tabelle: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung*

<b>Gruppen</b>	<b>Relevanz / Betroffenheit</b>	<b>Anmerkungen</b>
<i>Gefäßpflanzen</i>	<i>Keine Betroffenheit</i>	<i>Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Plangebiet bzw. im direkten Umfeld</i>
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	<i>Keine Betroffenheit</i>	<i>Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Plangebiet bzw. im direkten Umfeld</i>
<i>Käfer</i>	<i>Keine Betroffenheit</i>	<i>Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Plangebiet bzw. im direkten Umfeld</i>
<i>Libellen</i>	<i>Keine Betroffenheit</i>	<i>Keine geeigneten Lebensraumstrukturen (saubere Gewässer) im Plangebiet  Im direkten Umfeld des Plangebietes verläuft südöstlich der Fraulauterner Bach (weitgehend technisch ausgebaut).</i>
<i>Schmetterlinge</i>	<i>Keine Betroffenheit</i>	<i>Im Plangebiet sind keine Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Arten vorhanden</i>
<i>Amphibien</i>	<i>Keine Betroffenheit</i>	<i>Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Plangebiet bzw. im direkten Umfeld</i>
<i>Reptilien</i>	<i>Keine Betroffenheit</i>	<i>Im Plangebiet sind keine Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Arten vorhanden: Vorhausflächen sind versiegelt; Gartenflächen intensiv genutzt und isoliert.</i>
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	<i>Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen</i>	<i>Grundsätzlich sind Tagesquartiere in Häusern (Dachstuben, Rollladenkästen o.ä.) möglich; Nutzung von Teilbereichen des Plangebietes als Jagdhabitat möglich.</i>
<i>weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL</i>	<i>Keine Betroffenheit</i>	<i>Keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Haselmaus, Biber oder Wildkatze im Plangebiet bzw. im direkten Umfeld: isolierter Innerortsbereich</i>

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL	Keine Betroffenheit	Im Plangebiet sind keine geeignete Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Arten vorhanden: isolierter Innerortsbereich; intensiv genutzte Gartenflächen
Sonst. europäische Vogelarten	Keine erheblich negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand europäischer Vogelarten	Im Plangebiet und in den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können.

*Ergebnis*

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten vorhanden.

Es werden jedoch nach der Aufstellung des Bebauungsplanes auch weiterhin Lebensräume in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes zur Verfügung stehen.

Fledermäuse

Tagesquartiere in Gebäudeteile, wie z.B. Rollladenkästen, ungenutzten Dachstüben etc. sind nie auszuschließen.

Es ist durchaus möglich, dass die offeneren Teilbereiche des Plangebietes als Jagdhabitat (synanthroper Arten) genutzt werden. Diese Jagdhabitats bleiben auch bei geringfügiger neuer baulicher Erweiterung im Wesentlichen erhalten.

Avifauna

Die vorhandenen Gärten im rückwärtigen Bereich bieten sonstigen europäischen Vogelarten potenzielle Habitate. Die Gartennutzung wird auch weiterhin vorhanden sein, so dass sich hier keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand ableiten lassen.

Allgemeines

Folgende Maßnahmen können Konflikte mit dem Artenschutz und Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar vorgenommen werden.
- vor Rückschnitt und ggf. Rodung: Baumkontrolle auf besetzte Höhlen
- Kontrolle von Gebäuden vor Sanierung- bzw. Abrissarbeiten auf gebäudebewohnende Vogelarten (Sperlinge, Schwalben) bzw. Fledermäuse
- Empfehlung zum Erhalt von Obstbäumen und größeren Einzelbäumen.

Nach derzeitiger Einschätzung werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die o.a. gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten eingehalten werden. Ausnahmegenehmigungen sind nach bisherigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

## 4. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

### 4.1 VERWENDETES VERFAHREN UND DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen gab es nicht.

Die vorhandenen Unterlagen wurden auf Grundlage bestehender Fachgesetze und mit Hilfe aktueller Literatur und Datenbanken erstellt. Zusätzlich erfolgten Aufnahmen vor Ort.

Die in der vorliegenden Umweltprüfung erarbeiteten Aussagen sind für die Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und § 50 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend.

### 4.2 MONITORING (MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG)

Da nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, kann ein Monitoring entfallen.

### 4.3 NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG

#### *Planungsziel*

Ziel des Bebauungsplanes ist es, den Bestand in der Lebacher Straße, der überwiegend aus einer zweigeschossigen Ein- und Zweifamilienreihenhausstruktur besteht, planungsrechtlich zu sichern. Darüber hinaus sollen Werbeanlagen reglementiert und gesteuert werden, wobei Fremdwerbeanlagen komplett ausgeschlossen werden sollen.

Ohne regelnde Festsetzungen eines Bebauungsplanes ist eine unkontrollierte bauliche Entwicklung in diesen Bereich künftig nur schwer zu begrenzen.

#### *Maßnahmen*

Mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind u.a. die Festsetzung zur gärtnerischen Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie der Erhalt der Einzelbäume im Straßenraum. Darüber hinaus wird, auf die Einhaltung der Rodungszeiten und das Überprüfen der Gebäude vor Abriss hingewiesen.

#### *Schutzgüter*

Die Bestandserfassung der Schutzgüter ergab, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans eine vergleichsweise geringe ökologische Wertigkeit aufweist. Durch das Vorhaben werden keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Nationalparke oder Biosphärenreservate beeinträchtigt. Die Naturgüter Relief, Boden, Grundwasser, Mensch, Klima und Erholungsfunktion sowie Ort-/Landschaftsbild des überplanten Gebietes werden durch die Maßnahme im Zusammenhang mit den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt, so dass keine erheblichen Auswirkungen im Vergleich zum heutigen Bestand zu erwarten sind.

#### *Artenschutz*

Durch das geplante Vorhaben werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten,

wenn die in Kapitel 3 genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

#### 4.4

#### QUELLENVERZEICHNIS

##### Rechtsnormen

Sind der Planzeichnung zu entnehmen.

##### Pläne / Programme:

- Landesentwicklungsplan Saarland (Siedlung und Umwelt)
- Flächennutzungsplan der Stadt Saarlouis
- Landschaftsprogramm Saarland
- Biotopkartierung Saarland
- Inhalte des saarländischen Geoportals
- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland

##### Sonstiges:

- Leitfaden Eingriffsbewertung, Ministerium für Umwelt, Saarbrücken, 2001
- Klimaatlas des Deutschen Wetterdienstes (DWD)

##### Arten-/ Biotopschutz

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel
- BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobacherring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
- BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus
- DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: [http://www.delattinia.de/...](http://www.delattinia.de/)
- Faltblatt Heldbock: [www.umwelt.sachsen.de/lfug](http://www.umwelt.sachsen.de/lfug)
- FloraWeb: [http://www.floraweb.de/MAP/...](http://www.floraweb.de/MAP/)
- GeoPortal: Saarland [http://geoportal.saarland.de/portal/de/...](http://geoportal.saarland.de/portal/de/)
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
- Hirschkaefer-Steckbrief der AGNU Haan e.V.: <http://www.agnu-haan.de/hirschkaefer/>
- insekten box: <http://www.insektenbox.de/kaefer/heldbo.htm>

- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008
- Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999
- Moose Deutschland: <http://www.moose-deutschland.de/> (...)
- NABU Landesverband Saarland, Biber AG; Die Verbreitung des Bibers (*Castor fiber albicus*) im Saarland: [http://www.nabu-saar.de/...](http://www.nabu-saar.de/)
- SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)
- Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010
- TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden
- WERNO, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten.